

Von:
Gesendet:
An:

Freitag, 30. April 2021 09:57

Cc:
Betreff: 2. Nutzerrundschreiben 2021 und retrograder VIS Abgleich
Anlagen: 2. Nutzerrundschreiben 2021.pdf; Bearbeitungshinweise_EAV.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anliegend übersende ich Ihnen das 2. Nutzerrundschreiben 2021, welches über die Anpassungen zu KW 17/2021 informiert, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wichtige inhaltliche Anpassungen sind u. a.:

- Einführung eines neuen Speichersachverhalts „Vorabzustimmung“ im Rahmen der Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG,
- Möglichkeit der Eintragung formloser Fiktionsbescheinigungen im AZR unter Verwendung der Dokumentennummer „F999999“,
- Möglichkeit der Nachmeldung der Speichersachverhalte „Förderung der Ausreise und Reintegration“ und
- die Vorankündigung, dass voraussichtlich zu KW 25 der Speichersachverhalt bzgl. der Daueraufenthaltskarte nahestehender Personen (§ 5 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU) eingeführt wird.

Darüber hinaus beinhaltet das Nutzerrundschreiben diesmal auch einige allgemeine Hinweise, wobei hiesigerseits insbesondere auf 2 Punkte hingewiesen wird:

1. Das BAMF informiert nochmals über die bevorstehende Abschaltung der AZR-XML-SST Schnittstelle und bittet eindringlich um Umstellung auf die neue Schnittstelle, sofern dies noch nicht erfolgte. Sämtliche Behörden, welche die Meldungen nicht über die neue AZR-SGW-SST Schnittstelle vornehmen, sind gesetzlich verpflichtet, die in der AZR-XML-SST fehlenden Speichersachverhalte manuell über das Registerportal an das AZR zu melden. Sofern die Umstellung Ihrerseits noch erfolgte, bitten wir um schnellstmögliche Umstellung. Für eine eventuelle Übergangszeit um Beachtung der manuellen Speicherbedarfe über das Registerportal.
2. Im Rahmen einer Datenbereinigung im August letzten Jahres wurde seitens des BAMF auf Speichererfordernisse im Zusammenhang mit dem Einreise- und Aufenthaltsverbot hingewiesen und Ihnen Hinweise (siehe Anlage; versendet am 11.08.2020) gegeben. Es wurde seitens des BAMF festgestellt, dass weiterhin fehlerhafte Datensätze gespeichert werden bzw. im AZR vorhanden sind. Ich bitte deshalb nochmals um Beachtung der Hinweise.

Für den März ist einzig das LAiV (Stern Buchholz) von Bereinigungen im Zuge des retrograden VIS-Abgleichs betroffen. Ich bitte um zeitnahe Durchführung.

Ansonsten wünsche ich Ihnen schon Mal ein schönes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Referat II 350 – Asyl- und Aufenthaltsrecht; Sozialleistungen für Ausländer

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>



Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 09:50
Betreff: 2. Nutzerrundschreiben 2021 und retrograder VIS Abgleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen das 2. Nutzerrundschreiben 2021 mit aktuellen Hinweisen zum KW 17 Release des AZR.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben auch an Ausländerbehörden und betroffene Organisationseinheiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Des Weiteren steht der retrograde VIS Abgleich für den Monat März 2021 im Infoportal Ausländerwesen, Infotestaserver zur Verfügung. Auch hier die Bitte die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich dementsprechend zu informieren.

Da im Monat März bundesweit nur 116 Ausländerbehörden vom retrograden VIS Abgleich betroffen waren kann ich Ihnen gerne, auf Anfrage, die in Ihrem Bundesland betroffenen ABHs mitteilen. Die Bundesländer Brandenburg und Bremen sind in diesem Monat nicht vom retrograden VIS Abgleich betroffen.

Bei Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Referat 72B – Ausländerzentralregister und Digitalisierung des Asylverfahrens
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge





Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An
alle Nutzer des AZR im automatisierten
Verfahren nach § 22 AZRG

Nachrichtlich:
Bundesministerium des Innern, Referate M5,
M3, R2, B2, Bundespolizei, ZUR,
Bundesverwaltungsamt, Referat S I 5
Referat 21D, 22A, RL in 21D, GL72

HAUSANSCHRIFT Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT 90343 Nürnberg

BEARBEITET VON Referat 72B – Ausländerzentralregister
und Digitalisierung des Asylverfahrens

TEL
E-MAIL
INTERNET



DATUM 24.04.2021

MEIN ZEICHEN 72B-9830-2102

2. Nutzerrundschreiben 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in KW 17/2021 werden Anpassungen und Ergänzungen im AZR vorgenommen. Insbesondere wird der neue Speichersachverhalt „Vorabzustimmung“ eingeführt. Weiterhin werden neue Ausprägungen der Gesundheitsdaten aufgenommen, um den Fortschritt der Impfkampagne in der gegenwärtigen pandemischen Situation im AZR dokumentieren zu können.

Die daraus resultierenden fachlichen und technischen Anpassungen werden Ihnen nachstehend mitgeteilt. Darüber hinaus möchten wir Sie nochmals auf die bevorstehende Abschaltung der AZR-XML-SST hinweisen, eindringlich um Umstellung auf die neue Schnittstelle bitten und auf die Folgen einer Nichtumstellung für Ihre Behörde aufmerksam machen.

I. Änderungen im allgemeinen Datenbestand

1. Speichersachverhalt „Vorabzustimmung“

Im Rahmen der Umsetzung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG wird folgender Speichersachverhalt in das AZR aufgenommen:

Speichersachverhalt (neu)	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Vorabzustimmung nach § 81a Absatz 3 Nummer 6 AufenthG	9b / a) b)	01

Dieser Speichersachverhalt fasst die rechtlichen Vorgaben der Tabelle 9b Buchstaben a) und b) Anlage zur AZRG-DV zusammen. Buchstabe a) repräsentiert die strukturierten Daten des Speichersachverhaltes, Buchstabe b) die zugehörigen Dokumente.

Folgende Eingaben sind für den genannten Speichersachverhalt als Pflichtmeldung erforderlich:

- Ereignisdatum (dies darf nicht in der Zukunft liegen)
- Befristungsdatum
- Aktenzeichen
- Zuständige Auslandsvertretung (6 Ziffern, kein Freitextfeld (Behörde der Behördengruppe 10 (Auswärtiges Amt, Auslandsvertretungen)))

Darüber hinaus können zu diesem Speichersachhalt die in der Tabelle 9b Buchstabe b) Anlage zur AZRG-DV vorgesehenen Dokumente hochgeladen werden:

- Vorabzustimmung der Ausländerbehörde
- Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung
- Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Abs. 4 AufenthG
- Namensänderungsurkunden und Sprachzertifikate

Die Dokumente sind als .pdf zu formatieren und dürfen jeweils die Maximalgröße von 2 MB nicht überschreiten. Ein Dokument kann nicht mehreren Vorabzustimmungen zugeordnet werden.

Weitere Besonderheiten dieses Speichersachverhaltes:

- Dieser Speichersachverhalt kann bis auf Weiteres ausschließlich über das Registerportal gemeldet und beauskunftet werden. Er befindet sich im Reiter "Aufenthaltsstatus" in der Rubrik "Beschäftigung". Sobald eine entsprechende Umsetzung in der Schnittstelle erfolgt ist, werden wir Sie informieren; diese Umsetzung wird voraussichtlich zum Jahresende erfolgen.
- Der Speichersachverhalt ist als Mehrfachentität meldbar. Die Anlage fachlich gleicher Vorabzustimmungen an einem AZR-Datensatz wird beim Speichern unterbunden.
- Eintragungen zu diesem Speichersachverhalt können durch die Ausländerbehörden erfolgen.
- Es ist möglich, mithilfe dieses Speichersachverhaltes einen neuen Datensatz im AZR anzulegen.
- Einträge im Meldestatus der betreffenden Person sind erst nach erfolgter Einreise der Person vorzunehmen.
- Die Daten sind gegenwärtig durch Ausländerbehörden, das Auswärtige Amt und deutsche Auslandsvertretungen abrufbar.
- Die Löschfrist für den Speichersachverhalt „Vorabzustimmung“ beträgt ab Meldedatum 18 Monate, aufgerundet auf das Quartalsende (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 4 AZRG-DV).

- Nach Speicherung einer Vorabzustimmung wird die als zuständig benannte Auslandsvertretung darüber per Quermittlung (E-Mail) informiert, um die Visum-Antragstellung vorzubereiten.

2. Anpassungen im Aufenthaltsstatus

In der Sachverhaltsgruppe „Aufenthaltsstatus“ werden aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen Anpassungen vorgenommen.

Folgende Speichersachverhalte stehen nun zur Verfügung:

Speichersachverhalt	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Einreise und Aufenthalt nach § 18e Absatz 1 AufenthG abgelehnt	9 / p), aa)	47
Einreise und Aufenthalt nach § 18e Absatz 1 AufenthG Bescheinigung ausgestellt	9 / p), bb)	48

Diese neuen Speichersachverhalte sind jeweils meldbar ab dem 01.03.2020.

Im Gegenzug erhalten die Kennungen 31 „Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG abgelehnt“ und 32 „Einreise und Aufenthalt nach § 20a AufenthG, Bescheinigung ausgestellt“ Bestandskennung.

3. Anpassungen in der Sachverhaltsgruppe „Aufenthaltserlaubnis“

Folgender Speichersachverhalt steht bereits jetzt zur Verfügung:

Speichersachverhalt (angepasst)	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Aufenthaltserlaubnis nach § 18f Abs. 1 (mobile Forscher) erteilt	10 / b), gg)	440

Im Gegenzug erhält Kennung 205 „Aufenthaltserlaubnis nach § 20b Absatz 1 AufenthG (mobile Forscher)“ Bestandskennung.

Kennung 205 ist bis zum 29.02.2020 nachmeldbar.

4. Verwendung der Ausprägung „divers“ im AZR (abgestimmt mit BMI M5)

Zur Verwendung der Ausprägung „divers“ im AZR wollen wir die am 1. Juli 2019 kommunizierten Anwenderhinweise weiter konkretisieren.

Zum Speichersachverhalt „Geschlecht“ ist die Ausprägung „divers“ nur bei einem gleichartigen Vermerk in einem amtlichen Dokument bzw. bei Fehlen amtlicher Dokumente nur bei Vorlage

eines entsprechenden medizinischen Gutachtens zu nutzen (vgl. § 45b Abs. 1 und 3 PStG). Eine Vorbefassung und Entscheidung durch das Personenstandswesen / das Standesamt ist somit in jedem Fall notwendig.

Reine Eigenangaben ohne amtlichen Nachweis genügen diesen Anforderungen somit nicht und sind weiterhin mit der Ausprägung „unbekannt“ im AZR zu erfassen.

5. Eintragung formloser Fiktionsbescheinigungen im AZR (Tabelle 9 Buchstabe g) Anlage zur AZRG-DV)
(abgestimmt mit BMI M5)

Bei der Eintragung des oben genannten Speichersachverhaltes prüft die Schnittstelle das Format der Dokumentennummer / Nummer des Klebeetikettes auf das Format „Buchstabe F + 7 Ziffern“. Im Falle einer formlosen Fiktionsbescheinigung steht dieses Klebeetikett nicht zur Verfügung, sodass die Dokumentennummer nicht dem Klebeetikett entnommen werden kann. Wir bitten in diesem Fall hilfsweise „F999999“ zu verwenden.

6. Neue Ausprägungen des Speichersachverhaltes „Gesundheitsdaten“ / „Durchführung von Impfungen“ (Tabelle 3a Buchstabe I Anlage zur AZRG-DV)

Zu oben genanntem Speichersachverhalt werden - wie im 1. Nutzerrundschreiben 2021 bereits angekündigt - folgende zwei zusätzliche Ausprägungen zur Verfügung stehen:

Ausprägung:	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Corona Erst-/Teilimpfung	3a / I)	37
Corona vollständige Impfung	3a / I)	38

Die jetzt vorhandenen zusätzlichen Ausprägungen können genutzt werden, um den Impffortschritt in der gegenwärtigen pandemischen Situation im AZR zu dokumentieren. Durch die beiden beschriebenen Ausprägungen ist es möglich, auch eine nur teilweise erfolgte Vakzinierung an das AZR zu melden.

Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 AZRG-DV besteht für diese Daten eine Löschfrist von 12 Monaten mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Daten an das AZR übermittelt worden sind.

7. Nachmeldung der Speichersachverhalte „Förderung der Ausreise und Reintegration“ (Tabelle 6a Anlage zur AZRG-DV)
(abgestimmt mit BMI R2 / BAMF 72C)

Bei Analysen zum Eintragungsverhalten der Speichersachverhalte zur „Förderung der Ausreise und Reintegration“ ist dem Fachreferat 72C des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Kenntnis gelangt, dass die Daten zur Befüllung dieser Speichersachverhalte - speziell in 2020 - nicht im erforderlichen Umfang an die ABHs weitergemeldet wurden.

Im Falle der durch IOM gemeldeten Förderungsbewilligungen hat IOM bereits zugesagt, die notwendigen Nachmeldungen an die ABHs vorzunehmen. Wir bitten, auch diese Nachmeldungen durch IOM in vollem Umfang an das AZR weiterzumelden.

Um eine einheitliche Datenlage herzustellen, bitten wir, ebenfalls evtl. durchzuführende Nachmeldungen von allen übrigen Förderungsbewilligungen - speziell ab dem 01.01.2020 - zu prüfen und diese ggf. im AZR vorzunehmen.

8. Speichersachverhalte zur „Förderung der Ausreise und Reintegration“, Speichersachverhalt Ausreisestaat (Tabelle 6a c) Anlage zur AZRG-DV)
(abgestimmt mit BMI R2 / BAMF 72C)

Im 6. Nutzerwandschreiben 2020 zum AZR hatten wir auf eine neue Beschreibung des Speichersachverhaltes „Ausreisestaat“ hingewiesen. Die abweichende Erläuterung zum „Ausreisestaat“ im 3. Nutzerwandschreiben 2020 zum AZR ist dementsprechend überholt.

Aufgrund der Anpassungen an die bestehenden Anforderungen der Europäischen Union* bitten wir Sie - in Absprache mit dem Fachbereich - auch weiterhin bei der Eintragung des Ausreisestaates Folgendes zu beachten:

Der jeweilige Ausreisestaat ist der Mitgliedsstaat des Schengenraums, aus dem heraus die jeweilige Person den Schengenraum verlässt.

*vgl. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehörige

Fallbeispiele:

- Eine Person kann bspw. nach dem Verlassen Deutschlands zuerst Österreich betreten, bevor die Person über den Ausreisestaat Italien den Zielstaat X erreicht.
- Bei z. B. einem Direktflug von Deutschland zum Zielstaat X wäre der Ausreisestaat Deutschland.

9. Vorankündigung zum Speichersachverhalt bzgl. Daueraufenthaltskarte nahestehender Personen, § 5 Abs. 7 S. 3 FreizügG/EU

Folgender Speichersachverhalt wird voraussichtlich zur 25. KW 2021 im AZR zur Verfügung stehen:

Speichersachverhalt	Tabelle/ Buchstabe	Kennung
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 7 Satz 3 FreizügG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern)		12

II. Allgemeine Informationen

1. Passwortgültigkeit

Bereits zum 24.02.2021 wurde die Gültigkeit von Passwörtern im AZR von 56 auf 560 Tage abgeändert. Das BSI rät seit dem vergangenen Jahr grundsätzlich von zeitgesteuerten Passwortwechseln ab. Mittelfristig werden entsprechende Ablaufdaten für Passwörter somit zur Gänze entfallen.

2. Berechnungslogik aufhältiger Personen

Im Januar 2021 wurde durch das BAMF eine Änderung hinsichtlich der Berechnungslogik aufhältiger Personen vorgenommen. Hiervon sind Personen betroffen, welche mit den Speichersachverhalten "unerlaubt eingereist" und "unerlaubt aufhältig", ohne einen Eintrag im Meldestatus lt. Tabelle 6 Anlage zur AZRG-DV, an das AZRG gemeldet wurden (Meldeverantwortlichkeiten: siehe Anlage zur AZRG-DV). Dies kann - speziell auf Landesebene - im Übergangszeitraum zu Abweichungen mit dem Vormonat (Dezember 2020) führen.

3. Speichersachverhalte zum Einreise- und Aufenthaltsverbot

Im Rahmen der Datenbereinigung zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV) hatten wir bereits Bearbeitungshinweise zu diesen Speichersachverhalten zur Verfügung gestellt. Bedauerlicherweise bereitet die Handhabung der Speichersachverhalte im AZR nach wie vor Probleme. Wir wollen daher erneut in aller Kürze auf die Speichersachverhalte zum EAV eingehen.

Die Kernproblematik bei der Handhabung dieser Speichersachverhalte scheint die Unterscheidung zwischen Zeitraum und Zeitpunkt zu sein. Dies liegt vermutlich daran, dass sich die Logik dieser Speichersachverhalte vom sonstigen Datenbestand im AZR unterscheidet.

Die folgende Eingabemaske des Registerportals dient als Beispiel. Die Eingabemasken in den Fachverfahren werden vom dargestellten Beispiel abweichen; die beschriebenen Speichersachverhalte sind jedoch vorhanden:

Änderungsmeldung AZR-allgemeiner Bestand

öffentl. Sicherheit

Einreise- und Aufenthaltsverbot

Einreise- und Aufenthaltsverbot

am TT.MM.JJJJ  frühestens 01.08.2015

Wirkung befristet bis TT.MM.JJJJ 

für die Dauer von Jahr(en)

und Monat(en)

AZ. E

Das Eingabefeld „Wirkung befristet bis“ ist zu nutzen, falls die Person ihrer Ausreisepflicht nachgekommen ist.

Die Eingabefelder „für die Dauer von ... Jahr(en)“, sowie „und ... Monat(en)“ sind zu nutzen, falls die Person ihrer Ausreisepflicht noch nicht nachgekommen ist bzw. wieder aufhältig wurde.

Die Nutzung dieser Eingabefelder ist somit dem Meldestatus der Person anzupassen. **Falls eine Person aufhältig / nicht mehr aufhältig wird, findet somit auch zwingend ein Wechsel zwischen Zeitraum und Zeitpunkt statt.** Wir bitten um Beachtung.

Die ausführlichen Bearbeitungshinweise zum EAV können jederzeit unter  angefordert werden.

III. AZR Schnittstellen / Änderungen und Ablösungen

1. Ablösung der AZR-XML-Schnittstelle

Das BAMF hatte zur Abschaltung der AZR-XML-SST eine Anfrage an die zuständigen Landesministerien verschickt, um Feedback zu den festgestellten Meldungen über die alte Schnittstelle zu erhalten. In mehreren Fällen wurde zurückgemeldet, dass kein konkreter Umstellungstermin auf die neue AZR-SGW-SST benannt werden kann. Wir weisen eindringlich auf die Tatsache hin, dass die **AZR-XML-SST nicht mehr weiterentwickelt** wird. Sie wird bisher lediglich nicht abgeschaltet, um Datenverlust zu verhindern.

Wir hatten die Abschaltung ursprünglich bereits für die KW 45 / 2020 angekündigt und geplant.

Sämtliche Behörden, welche die Meldungen nicht über AZR-SGW-SST vornehmen, sind gesetzlich verpflichtet, die in der AZR-XML-SST fehlenden Speichersachverhalte **manuell** über das Registerportal **an das AZR zu melden**. Die Anzahl der notwendigen Nachmeldungen an das AZR wird mit zunehmender Weiterentwicklung der AZR-SGW-SST stark ansteigen. Bitte bereiten Sie sich - **für den Fall, dass Sie noch die AZR-XML-SST nutzen** - auf die **weiter steigende Arbeitsbelastung aufgrund der erforderlichen manuellen Nachmeldungen** vor.

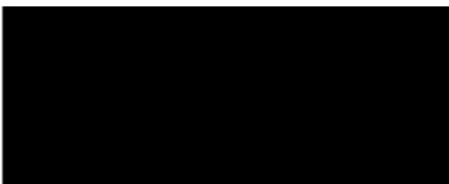
2. Erweiterter Zeichensatz gemäß DIN SPEC 91379

Im Standard „XInnere“ werden ab dem 1. November 2021 die normativen Schriftzeichen gemäß DIN SPEC 91379 vorgegeben. Dementsprechend wird zum 01.11.2021 sowohl der allgemeine Bestand als auch der Bestand der Visdatei auf „String.latin 1.2“ gemäß DIN SPEC 91379 umgestellt.

Eine Abwärtskompatibilität ist nicht vorgesehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das AZR-Referat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV)

1. Rechtsgrundlage mit Bearbeitungshinweisen
2. Defizite
3. Vorgehensweise bei der Bereinigung

1. Rechtsgrundlage mit Bearbeitungshinweise

AZRG: § 3 S. 1 Nr. 3 und 7 i. Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 S. 1 Nr. 8

AZRG-DV: Anlage Tabelle 14a

1.1. EAV nach § 11 Abs. 6 AufenthG (Kennung 01)

wegen erheblicher und schuldhafter Überschreitung der Frist zur freiwilligen Ausreise (Dieser Sachverhalt kann nur einmal pro Datensatz und Behörde gespeichert sein).

Speicherbar von den Ausländerbehörden.

Sofern der Ausländer noch nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist ist, wird die **Befristungsdauer**, mit nachstehender Eingabe

- am

- für die Dauer in Monaten bzw. Jahren

im AZR erfasst.

Bei Ausreise (Meldestatus: Fortzug ins Ausland, hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf) wird bei dem Speichersachverhalt das **Befristungsdatum** (Datum der Ausreise + Dauer)

- Wirkung befristet bis
erfasst.

Zu diesem Speichersachverhalt ist eine Verfügung mit Begründungstext hochzuladen. Die Angaben im AZR müssen mit denen aus dem Verfügungstext übereinstimmen.

Bei Ablauf des Befristungsdatums wird der Speichersachverhalt aus dem AZR-Datensatz automatisch gelöscht.

- 1.2. **EAV nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG (Kennung 02) bei bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG** (Dieser Sachverhalt kann nur einmal pro Datensatz und Behörde gespeichert sein).
EAV nach § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Kennung 03) nach wiederholt abgelehntem Asylfolge- oder –zweitenantrag (Dieser Sachverhalt kann nur einmal pro Datensatz und Behörde gespeichert sein).

Beide Speichersachverhalte werden vom BAMF mit der Befristungsdauer angeordnet. Ab 01.07.2016 (Ausreisedatum) ist das BAMF verpflichtet, auch die Frist zu erfassen (§ 75 Ziffer 12 AufenthG).

Sofern der Ausländer noch nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist ist, wird die **Befristungsdauer**, mit nachstehender Eingabe

- am

- für die Dauer in Monaten bzw. Jahren

nach Unanfechtbarkeit im AZR erfasst.

Bei Ausreise (Meldestatus: Fortzug ins Ausland, hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf) wird bei dem Speichersachverhalt das **Befristungsdatum** (Datum der Ausreise + Befristungsdauer)

- Wirkung befristet bis erfasst.

Hinweis:

Bei der Abschlussmitteilung an die ABH wird um Mitteilung gebeten, wann der Ausländer das Bundesgebiet verlassen hat (Vollzug der Abschiebungsandrohung bzw.-anordnung). Das Ausreisedatum ist dann der zuständigen BAMF-Außenstelle mitzuteilen.

Für Ausreisen vor dem 01.07.2016 sind die ABHn für den Eintrag des Befristungsdatums im AZR zuständig.

Zu diesem Speichersachverhalt ist eine Verfügung mit Begründungstext hochzuladen. Die Angaben im AZR müssen mit denen aus dem Verfügungstext übereinstimmen.

Bei Ablauf des Befristungsdatums wird der Speichersachverhalt aus dem AZR-Datensatz automatisch gelöscht.

1.3. EAV nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG (Kennung 04) wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung

Seit 25.06.2019 wird bei einer Meldung „Ausweisung. Zurückschiebung oder Abschiebung“ der Speichersachverhalt „Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung“ im AZR automatisiert erfasst.

Die **Befristungsdauer** wird bei der aufenthaltsbeendenden Maßnahme erfasst.

Das **Befristungsdatum** wird nach der Ausreise im AZR

- Wirkung befristet (Datum der Ausreise + Befristungsdauer)

ebenfalls bei der aufenthaltsbeendenden Maßnahme erfasst.

Sowohl die Befristungsdauer als auch das -datum werden beim EAV impliziert.

Hinweis:

Bei allen **unbefristeten** Abschiebung,- Ausweisung- und Zurückweisungsspeichersachverhalten wird kein Fristdatum erfasst. Hier muss beim EAV ein Fristdatum erfasst werden.

Beim Speichersachverhalt, EAV mit der Kennung 04 ist das Hochladen einer Verfügung mit Begründung nicht notwendig, da der Verfügungstext bei der Meldung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme hochgeladen wird.

1.4. Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 9 AufenthG (Kennung 05) wegen Einreise- und Aufenthaltsverbot

Dieser Speichersachverhalt wird noch geprüft und ist aktuell nicht von den Ausländerbehörden speicherbar.

Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie weitere Informationen.

2. Defizite

- Unterscheidung, welcher Speichersachverhalt zum EAV gespeichert werden soll.
- Keine Übereinstimmung der Befristungsdauer mit dem Befristungsdatum.
- Befristungsdauer und Fortzug ins Ausland.
- Befristungsdatum aber kein Fortzug ins Ausland.
- Keine Übereinstimmung zwischen der Befristungsdauer im Verfügungstext und der im AZR gespeicherten Dauer bzw. Frist.

3. Vorgehensweise bei der Bereinigung

- **Gesetzliche Grundlage prüfen**

§ 11 Abs. 6 AufenthG (Kennung 01)

- Ausländer die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb einer ihnen gesetzten Ausreisefrist nachgekommen sind.

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 AufenthG (Kennung 02)

- Ausländer deren Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylG als o. u. abgelehnt wurden, denen kein subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 nicht festgestellt wurde und die keinen Aufenthaltstitel besitzen.

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG (Kennung 03)

- Ausländer deren Antrag nach § 71 oder § 71a AsylG wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylantrages geführt hat.

§ 11 Abs. 1 und 2 AufenthG (Kennung 04)

- Ausländer die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurden.
- Ab 25.06.2019 wird der Speichersachverhalt zum EAV bei einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme automatisch im AZR gespeichert.

- **Fehler beim Eintrag korrigieren**

Variante 1: Ausgewertet wurde:

Befristungsdauer und im Meldestatus „Fortzug ins Ausland“ oder „hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf“.

Vorgehen zur Bereinigung:

- Befristungsdatum berechnen (Datum der Ausreise + Befristungsdauer) und erfassen
- Fehlt das Befristungsdatum bei dem EAV nach § 11 Abs. 1 und 2 wegen Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung AufenthG (Kennung 04), muss dieses bei der aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingetragen werden
- Sofern identische Speichersachverhalte beim EAV vorhanden sind (Erteilungsdatum, Aktenzeichen, meldende Behörde) ist zu prüfen, ob hier ein Sachverhalt gelöscht werden kann

Variante 2: Ausgewertet wurde:

Befristungsdatum, aber kein Fortzug ins Ausland.

Vorgehen zur Bereinigung:

- Sofern die Person noch aufhältig ist: Befristungsdauer erfassen und Befristungsdatum löschen
- Sofern die Person nicht mehr aufhältig ist: Fortzug ins Ausland nachmelden, Fristdatum (Datum der Ausreise + Befristungsdauer) evtl. korrigieren

Variante 3: Ausgewertet wurde:

§ 11 Abs. 6 (Kennung 01) AufenthG: Befristungsdauer > 12 Monate

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 (Kennung 02) AufenthG: Befristungsdauer > 12 Monate

§ 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 (Kennung 03) AufenthG: Befristungsdauer > 36 Monate

Vorgehen zur Bereinigung:

- Prüfen, ob längere Frist gerechtfertigt ist (Vergleich mit Verfügungstext)
- Ggf. die Dauer korrigieren, falls diese nicht mit der Befristungsdauer im Verfügungstext übereinstimmt
- Bei den Speichersachverhalten kann natürlich auch die Dauer richtig erfasst sein. Eine Auswertung, ob die Dauer im Verfügungstext mit dem AZR-Eintrag übereinstimmt, ist nicht möglich

Variante 4: Ausgewertet wurde:

Befristungsdatum und die Person ist untergetaucht „Fortzug nach unbekannt“

Vorgehen zur Bereinigung:

- Hier muss das Befristungsdatum gelöscht werden, Befristungsdatum darf nur erfasst werden, sofern sich die Person nicht mehr im Bundesgebiet aufhält

Allgemeine Hinweise zur Bereinigung:

- Nach § 11 Abs. 8 AufenthG hat der Ausländer die Möglichkeit nach Erteilung einer Betretenserlaubnis sich kurzfristig im Bundesgebiet aufzuhalten (siehe dazu auch 11.2 Allgemeine VwV zum AufenthG). Diese Fälle konnten bei der Auswertung nicht gefiltert werden. Es ist daher zu prüfen, ob bei einem EAV mit Befristungsdatum der Ausländer im Bundesgebiet aufhältig ist und die Voraussetzung nach § 11 Abs. 8 AufenthG vorliegt.
Da die Frist mit der Ausreise beginnt (§ 11 Abs. 2 S. 4 AufenthG), muss bei einem aufhältigen Ausländer das Befristungsdatum gelöscht werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).
Zurzeit ist aktuell eine Speicherung des § 11 Abs. 9 AufenthG (Hemmung) durch die ABHen nicht möglich. Daher ist bei Ausreise die Frist des erfassten EAVs um die Dauer des Aufenthaltes zu verlängern.
- Ein zuwider erteilter Aufenthaltstitel ist grundsätzlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, solange die Sperrwirkung andauert, zurückzunehmen.
- Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels ist nach § 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG zu prüfen, ob hierfür die Voraussetzungen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen. Dann kann der EAV aufgehoben werden.
- Über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung des EAV nach § 11 Abs. 7 AufenthG entscheidet die zuständige Ausländerbehörde (§ 11 Abs. 7 S. 7 AufenthG).

- Bereinigungen, die BAMF-Außenstellen betreffen, hinsichtlich des § 11 Abs. 7 S. 1 und S. 2 AufenthG bitten wir an die bekannte E-Mail-Adresse: [REDACTED] zu senden.
- Sind mehrere Speichersachverhalte zum EAV mit unterschiedlicher Rechtsgrundlage erfasst, muss bei jedem Speichersachverhalt die Korrektur erfolgen.
- Bei Ablauf des Befristungsdatums werden die EAV-Speichersachverhalte automatisiert gelöscht.
- Ab Mitte Mai 2020 erfolgt durch das BVA ein täglicher Batch um fristtechnisch abgelaufene EAVs automatisch zu löschen. Daher ist es möglich, dass ein noch bestehendes EAV in den Auswertungslisten zwischenzeitlich gelöscht wurde. Bitte prüfen Sie, ob dies korrekt ist und speichern Sie das EAV ggf. erneut.

